4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Kulturförderung und die Kulturpflege

vom ...

Ī

Der Erlass RB 442.1 (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993) (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Der Kanton bestreitet unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die Aufwendungen für die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln.
- ³ Die Finanzierung der Kantonsbibliothek erfolgt in Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 durch einen Beitrag von jährlich maximal 500 000 Franken der Politischen Gemeinden, aus welchen mehr als 4 % der Wohnbevölkerung die Kantonsbibliothek benutzen. Der Regierungsrat legt die Berechnungselemente jeweils für drei Jahre unter Anhörung der betroffenen Politischen Gemeinden fest. Der Beitrag einer Politischen Gemeinde an die eigene Gemeindebibliothek kann angemessen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat kann den Maximalbetrag der allgemeinen Teuerung anpassen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.